

702 29-01-2014
770.03-03

09.09.2014

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

Herr Senator Horch trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2014/1929, betreffend

Änderung der Vergabe städtischer Gewerbe und Industrieflächen von
nichtgesamtstädtischer Bedeutung,

vor.



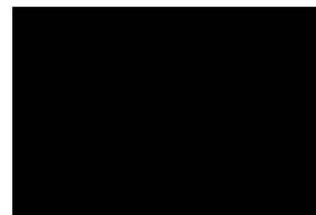
Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten“.
2. Der Senat beschließt, dass die Bezirksämter bei der Vergabe von Gewerbeflächen von nicht-gesamtstädtischer Bedeutung an folgende Vorgaben gebunden sind:
 - a. Die Bezirksämter beachten bei der Vergabe die geltenden Wirtschaftsförderungskriterien, die stadtwirtschaftliche Stellungnahme ist von der Hamburgischen Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) zu erstellen.
 - b. Die Bezirksverwaltungen haben die jährlich von der Kommission für Bodenordnung (KfB) beschlossenen Grundstückspreise (sogenannte Preisvorlage), ggf. alternativ den ermittelten Verkehrswert (Bodenrichtwerte oder Gutachten eines

Sachverständigen) sowie die weiteren relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

- c. Die Verhandlungen über den Kaufvertrag führen die Bezirksämter.
- d. Vor dem Verkauf (Beurkundung des Kaufvertrags) ist die Zustimmung der KfB durch das jeweilige Bezirksamt einzuholen. Der KfB sind die wesentlichen Eckpunkte der beabsichtigten Veräußerung darzulegen und der Bericht der HWF zur Verfügung zu stellen.
- e. Die Bezirksverwaltungen überwachen die schuldrechtlichen Verpflichtungen aus den von ihnen oder der HWF abgeschlossenen Kaufverträgen während ihrer jeweiligen Laufzeit.
- f. Bezirksverwaltungen, die die Vermarktung und den Verkauf nicht selbst durchführen, haben die HWF zu beauftragen und ihr entsprechende Vollmachten für die Grundstücksvergabe zu erteilen sowie der HWF die Einsichtnahme in das Grundbuch sowie das Baulastenverzeichnis zu ermöglichen. Die Bezirksämter können darüber hinaus auch die HWF zu Vorlage und Vortrag vor der KfB bevollmächtigen. Bei Beauftragung durch die Bezirksverwaltungen hat die HWF die Vorgaben entsprechend zu beachten.

Gr. Verteiler



TOPF. 1
AC

Änderung der Vergabe städtischer Gewerbe- und Industrieflächen von nicht-gesamtstädtischer Bedeutung

A. Zielsetzung

Umsetzung der Senatsdrucksache „Entflechtung von Aufgaben und Vermeidung von Doppelarbeit“ (2012/00684) hinsichtlich des Verfahrens zur Vergabe städtischer Gewerbeflächen

B. Lösung

Gewerbegrundstücke, die nicht von gesamtstädtischer Bedeutung sind, sollen künftig durch die Bezirksamter vergeben werden. Diese erhalten die Möglichkeit, die HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) in den Vermarktungsprozess einzubeziehen. Hierzu ist die Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten zu ändern.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die von dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) bisher eingetragene Aufwandsbeteiligung in Höhe von 2 % des Kaufpreises soll zukünftig direkt der jeweilige Bezirk oder die BWI vereinnahmen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Sofern die erzielten Mehrerträge aus dem Anlagenabgang, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstandenen betrieblichen Aufwendungen decken, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Vermögenslage.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Verfahrens

H. Anlagen

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten.